

## § 4

## Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet für Erzeugnisse der Schlüsselnummern

135 83 98 3 — Gitterrostabdeckungen

aus 135 87 10 0 — Fenster aus Stahl

135 87 61 0 — Türen aus Stahl, nicht für Verglasung oder für Verglasung nur im oberen Drittel

aus 135 87 70 0 — Tore aus Stahl

135 88 10 0 - Oberlichte

bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich folgender Großhandelsspannen, bezogen auf den Industrieabgabepreis:

— Lagergeschäft 12 %

— Streckengeschäft 2 %.

## § 5

## Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden

— die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung,<sup>3</sup>

— der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Großhandelslager verladen. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gelten die Festlegungen des Abs. 1 entsprechend.

## § 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen<sup>4</sup>

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 7 Abs. 3 Preisvertrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

<sup>3</sup> z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

<sup>4</sup> z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Anordnung Nr. Pr. 23/3 vom 28. Juni 1974 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metallleimbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. I Nr. 34 S. 325),

— Preisverordnung Nr. 4568 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 132 S. 835), Anlage Warennummer aus 31 18 20 00 Gewächshauskonstruktionen in Ganzstahlbauweise und in kombinierter Bauweise Stahl/Holz,

— Preisverordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 156 S. 1193), Anlage Warennummer aus 31 18 80 00 — Treppen, Podeste, Geländer und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- und Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens, der Landwirtschaft und ähnlicher Bauten, aus 31 18 99 00 — Sonstige nicht genannte Sonderkonstruktionen;

b) alle Bestimmungen der

— Preisverordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157),

— Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, im Preiskatalog jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die im Preiskatalog nicht aufgeführte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisverträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>5</sup> beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>6</sup> einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Preisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>5</sup> z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisvertragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisvertragsverfahren - Produktionsmittel und Konsumgüter - (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

<sup>6</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).